

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 21 (1938)
Heft: 6

Rubrik: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wertige Gesinnung, die damit unter Strafe gestellt werden soll, den kirchlichen Inspiratoren des Gesetzes selbst nicht fremd ist. Es würde uns nicht schwer fallen darzutun, dass dieser Eindruck zu Recht besteht, doch wollen wir heute nicht Kirchengeschichte treiben. Um sich zu Handlungen hinreissen zu lassen, wie sie in Alinea 2 und 3 des Artikels 261 aufgeführt sind, muss man schon Fanatiker sein; diese finden sich aber erwiesenermassen nicht in unserem Lager.

Was uns Freidenker an diesem Artikel 261 stört, ist einzig Alinea 1: «Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet — wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.» Was mit diesem «Kautschuk»-Artikel gemacht werden soll, das wissen wir heute noch nicht. In blindem Eifer hat man diesen «Gotteslästerungsparagraphen» aus den kantonalen Strafgesetzen übernommen und damit einem modernen Gesetz noch den mittelalterlichen Zopf angehängt. Wann beschimpft oder verspottet man die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen, wann lästert man Gott? Es wird dies vor allem eine Frage der Interpretation sein und somit von der weltanschaulichen Zusammensetzung des Gerichtes abhängen. Wenn wir Freidenker uns künftig mit den Glaubenssachen der Andern oder insbesondere mit dem Glauben an Gott auseinandersetzen und Kritik üben, so werden wir bei jeder Veranstaltung und mit jedem Artikel im Freidenker Gefahr laufen, mit diesem Artikel 261 in Konflikt zu kommen. Was liegt näher als die Vermutung, dass die Gläubigen, d. h. einzelne Militante — das Hauptkontingent ist ja nur «matrikligläubig»! — sich in ihren Glaubenssachen beschimpft oder gar verspottet fühlen werden? Wer z. B. die Ansprüche des Katholizismus kennt, alleine im Besitze der Wahrheit zu sein, wer weiter seine aus dem Glauben sich ergebende Intoleranz kennt, der wird die möglichen Gefahren eines solchen Gesetzes nicht verkennen. Wer sich kritisch mit Glaubensfragen auseinandersetzt, der läuft Gefahr, die mimosenhafte Empfindlichkeit der Gegner zu rühren und ist damit schon straffällig geworden. Alles an diesem Gesetz ist auf die Interpretation abgestellt, und es bleibt nur die Hoffnung, dass die Richter die konfessionelle Ueberempfindlichkeit in die notwendigen Schranken weisen werden.

Soll dieser Gesetzesartikel ein Zeichen der christlichen Glaubensstärke sein? Einige Worte, selbst auf die Gefahr hin, dass sie die frommen Redakteure als gotteslästerlich empfinden werden, seien uns erlaubt. Wir Freidenker werten diesen «Gotteslästerungsparagraphen» als eine ausgesprochene und zugestandene Schwäche. Da wird in allen Kirchen von

der Grösse und Allmacht Gottes gesprochen und dennoch habt ihr Gläubigen kein Vertrauen zu dieser Allmacht! Ihr ruft die Allmacht des Staates an und lasset euern Glauben unter staatlichen Schutz stellen. Ob diese Tatsache für einen allmächtigen Gott spricht, das mögen die Leser selbst beurteilen. Wenn es mit dem Glauben der Christen so bestellt wäre wie sie vorgeben, dann müsste ihnen dieser «Gotteslästerungsartikel» nicht mehr und nicht weniger als eine Gotteslästerung sein. Wer an den allmächtigen Gott glaubt, der wird ihm auch das Richten über seine Lästerer überlassen und nicht den eigenen Glauben Lügen strafen, indem er zu einem Strafgesetzesparagraphen Zuflucht nehmen muss. Was mit diesem Artikel geschützt werden soll, ist nicht eure Ueberzeugung — denn dass ihr die nicht habt, bezeugt ihr ja durch das Gesetz — sondern eure Eitelkeit und Anmasseung. Und weiter: Gebt ihr Gläubigen durch den Gesetzesartikel nicht zu, dass euer Glaube ein Anachronismus ist, der frei und wissenschaftlich denkende Menschen zum Spott reißen muss? Warum werden andere weltanschauliche Ueberzeugungen nicht auch gegen Spott und Beschimpfung geschützt? Warum werden politische und wirtschaftliche Ueberzeugungen nicht auch geschützt? Wir lassen diese Fragen alle offen. Wir Freidenker lassen den Christen dieses vom Staat geforderte und ihnen eingeräumte Privilegium des strafrechtlichen Schutzes und sind froh, dass unsere weltanschauliche Ueberzeugung so lebendig und zeitnahe ist, dass sie des strafrechtlichen Schutzes gar nicht bedarf.

Wie wird sich nun nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches die Arbeit der Freidenker und ihrer Organisationen gestalten? Wird durch Artikel 261 nicht unsere ganze öffentliche Kritik durch Organ und Vortrag gefährdet? Wie steht es mit der in der Verfassung zugesicherten Glaubens- und Gewissensfreiheit?

Wohl ist in der Bundesverfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Artikel 49 gewährleistet, doch, so führt Professor Burckhardt aus, darf daraus nicht ohne weiteres das Recht abgeleitet werden, unsere Ueberzeugung durch Wort und Schrift uneingeschränkt zu verbreiten. Professor Dr. W. Burckhardt schreibt in seinem «Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874» in der Auslegung des Art. 49 unter anderem: «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist also ein rein negativer Rechtsschutz: Abhaltung fremder Einmischung in Sachen, die dem forum internum angehören. Damit ist allerdings das positive Recht gegeben, eine religiöse Ueberzeugung zu haben, sich seine Ueberzeugung selber zu bilden und seinen Glauben zu ändern; nicht aber ohne weiteres das Recht, diese Ueberzeu-

Literatur.

Christentum oder Zinswirtschaft?

«Die schlimmsten Feinde des Christentums sind seit jeher jene gewesen, die sich Christen nennen, aber nicht so leben, wie das Christentum es vorschreibt.» Das ist eine Binsenwahrheit für uns Freidenker, denn würde das Christentum gelebt, nicht nur gepredigt, so gäbe es kaum Freidenker und Gottlose. Wir haben es aber satt, dieses Lippchristentum, und haben noch soviel Charakter bewahrt, dass wir auch die Konsequenzen zu ziehen wagten. Jeden Sonntag wird in der ganzen Welt von den Kanzeln das Christentum verkündet, die Christen ermahnt, den Lehren eines Jesu nachzuleben — allerdings ohne dass diese Ermahnungen auch nur welche Folgen zeitigen würden. Ermahnungen von Kanzelrednern, die nur den Wegweiser spielen, der bekanntlich nicht mitgeht, solche Ermahnungen haben keine Suggestivkraft mehr.

Eine läbliche Ausnahme macht Professor Dr. J. Ude (Graz), der die Probleme des Lebens nicht nur theoretisch in der Studierstube erörtert, sondern sich auch für die Verwirklichung neuer Erkenntnisse einsetzt. Sein Kampf gilt der Verwirklichung der Freigeldlehre. Professor Ude macht aus seinem Herzen keine Mördergrube, das beweist seine neueste Schrift resp. Vortrag: «Christentum oder Zinswirtschaft?» Dass dieses Streben nach einer Befriedung der Menschheit ihm in reicher Masse die Anfeindungen nicht nur der Politiker, sondern vor allem auch der Kirchenkreise ein-

getragen hat, ist speziell uns Freidenkern verständlich. Wie könnte es auch anders sein! So haben denn auch die Bischöfe von Chur, St. Gallen und Solothurn gegen diesen gefährlichen Neuerer Sturm gelaufen und Ude's Auftreten unter Androhung der Strafe der Suspension verboten. Warum? Die Begründung lautet: Weil die Vorträge «den Eindruck erweckt haben, als sei die Kirche nicht auf richtigem Weg». Die Kirche ist unzweifelhaft auf dem richtigen Weg zum — Untergang! Da braucht nicht erst der «Eindruck» erweckt werden. Zu dieser Erkenntnis werden hoffentlich recht viele Gläubige gelangen, wenn sie die Schrift Ude's lesen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, uns hier mit der Freiwirtschaftslehre auseinanderzusetzen, so interessant dies auch sein möchte. Jede Frage an ihrem Ort! Hier wollen wir uns nur kurz mit dem Thema «Christentum oder Zinswirtschaft?» befassen.

Professor Ude kommt als Theologe zum Schlusse, dass der Zins und das Zinsnehmen ein Fluch sei für die Menschheit. Der Zins sei nach christlicher Auffassung Wucher, also eine Sünde. Das sagt nicht nur Ude, sondern als Beleg zitiert er Bibelstellen. Dies sei auch die Auffassung der katholischen Kirche seit den Zeiten des Urchristentums, «und das Lehramt der katholischen Kirche bezeugt kraft seiner unfehlbaren Lehrgewalt die Sündhaftigkeit und Unerlaubtheit des Zinsnehmens». «Ja, ich gehe soweit und sage: Selbst der Kampf gegen Bolschewismus und Kommunismus und gegen die Gottlosenbewegung erscheint mir nicht so wichtig als der Kampf gegen den Zins».

gung durch Wort und Schrift zu verbreiten und ihr in gottesdienstlichen Handlungen Ausdruck zu geben. Dieses Recht ist in der Glaubens- und Gewissensfreiheit im eigentlichen Sinne nicht enthalten und kann deshalb durch die Bundesverfassung nicht unbedingt und unbeschränkt gewährleistet sein. Die Verbreitung der religiösen Wahrheit, wie auch die Bekämpfung des Irrtums, geht über die persönliche Freiheit des Glaubens hinaus.

Trotz dieser Feststellung kommt Professor Burckhardt zum Schlusse, dass das Recht auf Kritik kraft anderweitigen Bundesrechtes (z. B. Pressefreiheit, Versammlungsrecht etc.) zugesprochen werden müsse. Wir müssen denn auch zur Ehre unserer Behörden gestehen, dass bisher unsere Kritik und die Propagierung unserer Ideen nie eingeschränkt wurde. Erst neulich, d. h. vor einigen Jahren, wurde eine Attacke gegen das Freidenkertum im Parlament abgewiesen. Wir hoffen, dass auch unter dem neuen schweizerischen Strafgesetzbuch eine sachliche Kritik möglich sein werde und dass Artikel 261 nicht von Fanatikern und böswilligen «Schlingstellern» missbraucht werden könne. Hören wir, was Prof. Burckhardt diesbezüglich sagt: «Es scheint mir trotzdem, in Uebereinstimmung mit allen bisher geäusserten Ansichten, richtiger, anzunehmen, dass mit dem Art. 49 und 50 auch das Recht religiöser Meinungsäusserung und somit auch religiöser Kritik gewährleistet werden wollte, weil die Bundesverfassung eine so komplizierte Regelung des Verhältnisses, wie sie im andern Fall bestände, kaum beabsichtigte.»

Kritik ist erlaubt, aber wo ist ihre Grenze? Auch die Schwierigkeit, die Grenzen der erlaubten Kritik zu ziehen, erwähnt Professor Burckhardt. Da Artikel 261 diesen Schwierigkeiten keine Rechnung trägt, sondern ein richtiger «Kautschuk»-Artikel ist und bleiben wird, sind die nachstehenden Ausführungen im Kommentar Burckhardt von Interesse. Professor Burckhardt schreibt: «Schwieriger ist es, die Grenzen erlaubter Kritik in religiösen Dingen zu ziehen. Kritik und positive Lehre sind voneinander nicht zu trennen; jede Lehre stellt sich in Gegensatz zu den andern und behauptet sich durch die Verneinung der andern; die Behauptung hätte keinen Wert ohne die Möglichkeit der Kritik. Ist das eine gewährleistet, so kann das andere nicht verboten sein. Das Recht der Kritik ist daher ebenfalls eine Konsequenz der Glaubensfreiheit i. w. S., und zwar auch, wenn sie zur Verneinung jeder religiösen Anschauung dient.»

Und weiter lesen wir: «Wenn jede religiöse Meinung verbreitet werden darf, muss auch jede kritisiert werden dürfen; die Frage ist also nicht, ob Kritik dem *Gegenstand* nach eingeschränkt werden darf, sondern nur, ob jede *Art*, zu kri-

Es ist verständlich, dass Professor Ude als Theologe seine Stellungnahme zum Zinsproblem auch mit Aussprüchen der Kirchenälter untermauert. Aus Raummangel versagen wir uns die Wiedergabe der Stellungnahme derselben und begnügen uns mit der Stellungnahme des unfehlbaren katholischen Lehramtes zur Zinsfrage, wie sie in Ude's Schrift zitiert sind:

Innocenz II. sagt: «Wer Zins nimmt, soll aus der Kirche ausgestossen werden und nur nach strenger Busse und mit grösster Vorsicht wieder aufgenommen werden. Einem Zinsnehmer, der ohne Besserung stirbt, soll das christliche Begräbnis verweigert werden.»

Eugen III. (1150) hat erklärt: «Wer mehr nimmt, als die Leihsumme ausmacht, verstrickt sich in die Sünde des Wuchers. Alles, was zur Leihsumme hinzukommt, ist Wucher.»

Papst Alexander III. (1179) ging sogar weiter, indem er grosssprecherisch verfügte: «Jede Gesetzgebung, die den Zins erlaubt, ist null und nichtig!»

Wie ernst es den Päpsten und der katholischen Kirche im Gesamten mit diesem Zinsverbot war und heute noch ist, das braucht nicht weiter dargetan zu werden. Eine Kirche, die von der Sünde lebt, ist logischerweise an der Sünde interessiert und wird deshalb keinen Finger rühren, die Sündenquellen zu beseitigen. Wie sollte es auch anders sein, wenn die Kirche selbst den Gläubigen mit dem «sündigen» Beispiel vorangeht. Professor Ude freilich, das sei ihm zugestanden, ist zu ehrlich, um nicht zuzugeben, dass das Leben der Christen, d. h. der Katholiken, den Lehren der «unfehlbaren Lehrgewalt» nicht einmal nachhinkt, son-

tisieren, zugelassen werden muss. Die noch so grundlose und unverständige Kritik einer wissenschaftlichen oder politischen Lehre kann deren Anhänger nicht persönlich verletzen; auch dann nicht, wenn sich der Kritiker der verwerflichsten Mittel bedient, um die Leser oder Zuhörer auf seine Seite zu bringen. Gegen solche unlautere Waffen im Kampf um die Wahrheit gibt es keinen gerichtlichen Schutz. Die religiöse Ueberzeugung ist aber mit der Person des Einzelnen viel enger verwachsen; wenn sie angegriffen wird, fühlt sich jeder Anhänger derselben angegriffen, und jeder fühlt sich gekränkt, wenn sie verspottet oder besudelt wird; es bedarf einer hohen Charakterbildung und ungewöhnlicher Selbstbeherrschung, um solche Angriffe objektiv zurückzuweisen oder sie im Bewusstsein ihrer Nichtswürdigkeit zu ignorieren.» So weit Professor Burckhardt.

Sind nun diese Schwierigkeiten, die Grenzen der erlaubten Kritik in religiösen Dingen zu ziehen, durch den Artikel 261 im Strafgesetzbuch behoben? Nicht im geringsten! Artikel 261 sagt nicht mehr als der Verfassungsartikel sagt. Alles ist Frage der Interpretation und wird es bleiben. Man hätte deshalb vom Gesetzgeber erwarten dürfen, dass, wenn alles weiterhin nur eine Frage der Interpretation bleibt, er diesen «Gotteslästerungsparagraphen» gar nicht in das Gesetz aufgenommen hätte. Die Gläubigen wären durch das Fehlen dieses Rudimentes in keiner Weise beeinträchtigt gewesen.

Soll uns Alinea 1 des Artikels 261 nun davon abhalten, für das Strafgesetzbuch zu stimmen? Nein! Kein Freidenker soll sich durch Artikel 261 davon abhalten lassen, für die Annahme des Gesetzbuches zu stimmen. Gewiss, es handelt sich um einen Schönheitsfehler. Doch wollen wir nicht wegen einer eingestandenen Schwäche der Christen, die leider ihren Niederschlag in diesem Artikel fand, die Stärke, Grösse und vor allem Einheit der Strafgesetzgebung erkennen und damit mithelfen, das Gesetzbuch zu gefährden. Lieber ein einheitliches Strafgesetz mitsamt einem Gotteslästerungsartikel als 25 kantonale Gesetze mit 25 verschiedenen Gotteslästerungsparagraphen. Wenn die Christen ihre Ueberzeugung und den Glauben an einen Gott durch das Strafgesetzbuch schützen lassen, so wollen wir ihnen verzeihen, in der Annahme, dass sie sich noch nicht zu jenen Tugenden durchgerungen haben, die Prof. Burckhardt so schön charakterisiert: «Es bedarf einer hohen Charakterbildung und ungewöhnlicher Selbstbeherrschung, um solche Angriffe objektiv zurückzuweisen oder sie im Bewusstsein ihrer Nichtswürdigkeit zu ignorieren.» Wir werden unentwegt in der bisherigen Weise für unsere

dern direkt zuwiderläuft. Sie alle nehmen Zins, «und wie viele sogenannte katholische und christliche Liebeswerke leben vom Zins-einnehmen?» Und zu welchen Schlüssen führt uns diese Tatsache? Er schreibt: Muss man da nicht am Christentum irre werden? Nein, die Lehre des Christentums von der Unerlaubtheit des Zinsnehmens steht fest, sie ist und bleibt ewig wahr und kann nicht abgeändert werden. Allein die Vertreter dieser Lehre erlahmten leider im Kampfe gegen den Wucher, so dass mit der Zeit der ganze Erdkreis dem Kapitalismus, der Zinswirtschaft hörig wurde. Der heidnisch-römische Eigentumsbegriff siegte im wirtschaftlichen Leben über den naturrechtlich-christlichen Eigentumsbegriff. Ungeheuer gross ist daher die Verantwortung der Christenheit.»

Vom Standpunkte des Theologen ist diese fadenscheinige Ehrenrettung der Kirche verständlich. Eine Lehre, deren Vertreter erlahmten, die trotz der «unfehlbaren Lehrgewalt» von den Gläubigen und der Kirche selbst nicht gelebt wird, eine solche Lehre verdient, über Bord geworfen zu werden. Wir haben das getan und hoffen, dass wenn sich auch Professor Ude nicht soweit durchringen wird, recht viele Leser dieser Schrift die Taten den Lehren gegenüberstellen und die Konsequenzen ziehen. Die Schrift ist aus diesem Grunde wärmstens zu empfehlen.

«Mass und Wert»

Zweimonatsschrift für freie deutsche Kultur. Verlag Oprecht, Zürich. Preis Einzelheft Fr. 2.50; Jahresabonnement Fr. 12.—.

Auf diese von Thomas Mann und Konrad Falke herausgegebene Zweimonatsschrift haben wir schon früher hingewiesen. Das eben

Ziele kämpfen und uns für die Verbreitung unserer Ideen einsetzen. Vielleicht wird es den Christen bis zum Zeitpunkte einer Revision des Strafgesetzbuches klar, dass sich die innere Zersetzung und Ueberalterung nicht durch Strafgesetzaufstellen lässt. Dann wird auch dieser Schönheitsfehler aus dem Gesetz verschwinden. W. Schiess.

Vom Katholizismus zum Neukatholizismus.

(Schluss.)

Leo XIII. ging in Rerum novarum von der Anerkennung der Klassendifferenzierung in einem doppelten Sinne aus: Für ihre Existenz wies er dem Kapitalismus die Verantwortung zu, erklärte sie aber zugleich für prinzipiell unabänderlich. Auf dieser Grundlage postulierte er ihre Verwischung durch zu errichtende berufliche Korporationen und gab zu Beginn der imperialistischen Epoche in der Enzyklika *Graves de communi* eine Konkretisierung, an welcher die nachdrückliche Bevorzugung der Bezeichnung «Christlich-Sozial» gegenüber «Christliche Demokratie» beachtenswert erscheint.

Im imperialistischen Weltkrieg stärkt der Vatikan zunächst den Siegeswillen Österreichs; als die Lage für dieses ungünstig zu werden beginnt, macht Benedikt XV. seinen Friedensvorschlag, doch trotz des für die Doppelmonarchie katastrophalen Kriegsausgangs nimmt Pius XI. die Offensive auf. Ganz offen erhebt im Moment der hereinbrechenden Weltkrise die anti-liberale Kraft den Führungsanspruch im reaktionär gewordenen, alle vorbürgerlichen Mächte resorbierenden Bürgertum und gibt ihm mit dem Kreuzzugsaufruf gegen die Sowjetunion die einigende Parole.

Auch das auf dem Höhepunkt der Krise (gleich nach dem Zusammenbruch der Wiener Kreditanstalt) erschienene programmatische Manifest enthält den deutlichen Hinweis auf die die Gegenwart erfassende Polarität von revolutionärem Marxismus und Katholizismus (Enzyklika Quadragesimo anno). In der Tat: Die finanzkapitalistisch bestimmte Hierarchie gesellschaftlicher Abhängigkeiten beinhaltet realiter keinerlei Stabilität der Lebenslage, keine Sicherung des Lebenspielraums für die Massen; die Illusion einer solchen Sicherung soll den Massen aber durch eine mittelalterlich-katholische Restauration erhalten werden. Die Erlösungsformel lautet: Friedliche Zusammenarbeit aller Klassen.

Darum wird auch die reformistische Richtung in der Ar-

erschienene 5. Heft des 1. Jahrganges verdient speziell erwähnt zu werden, weil es einen Ausschnitt eines demnächst erscheinenden Buches von Ignazio Silone enthält. Der Vorabdruck, titelt «Die Schule der Diktatoren» verspricht uns, wieder ein echter Silone erwarten zu dürfen. Wer die im gleichen Verlage erschienenen Werke Silones «Fontamara» und vor allem das ganz hervorragende Werk «Brot und Wein» gelesen hat, wird sich auf alle Fälle auch das demnächst erscheinende Buch anschaffen. Diese wenigen Seiten des Vorabdruckes sind, wie man es bei Silone gewöhnt ist, ein Genuss. Im Zeitalter der Gleichschaltung, in dem schon so viele ängstliche und feige Schweizer eilig sich bemühen — bewusst oder unbewusst — privat mit den augenblicklichen Machthabern gleichzuschalten, tut es wohl, wieder eine Stimme zu hören wie jene Silones. Der Verlag Oprecht ist zu dieser Neuerscheinung im vornherein zu beglückwünschen.

Ganz dürftig dagegen scheint dem Schreibenden die Arbeit von Anton Donner «Öesterreichs Tod». Die denkende Menschheit — und an diese ist die Zeitschrift «Mass und Wert» ganz offensichtlich gerichtet — wird derartige Ehrenrettungen sehr skeptisch aufnehmen. Die österreichischen Pfaffen sind zu schwarz als dass sie Herr Donner noch reinwaschen könnte! Aber trösten wir uns! Im Ganzen ist das vorliegende Heft so vorzüglich, dass der Donner'sche Leerlauf dem Wert des Heftes keinen Abbruch zu tun vermag.

Was die Zeitschrift «Mass und Wert» neben den Originalbeiträgen sehr wertvoll macht, das sind die bibliographischen Kritiken aus der Feder namhafter Mitarbeiter. So wird z. B. das in-

beiterbewegung vom Papst wohlwollend erwähnt. (Quadr. anno 113—115.) Der Reformismus hatte sich ja auch mit der beginnenden Faschisierung abgefunden, wie das Angebot der freiwilligen Gleichschaltung an den Dollfuss-Faschismus im Januarheft 1934 des «Kampf» bewies: «Die Arbeiterklasse braucht den Aufbau berufsgenossenschaftlicher Organisationen nicht bedingungslos abzulehnen. Sie kann sich mit dem Kleinstadt und der Bauernschaft über den Aufbau berufsgenossenschaftlicher Organisationen verständigen ...»

Ganz folgerichtig unterstreicht Pius XI. die Notwendigkeit einer Unterordnung der freien Konkurrenz unter eine regulierende Gewalt (Qu. a. 88), was ihn keineswegs hindert, die Wirkungen der finanzkapitalistischen Herrschaft unverblümmt zu nennen (Qu. a. 106/7). So postuliert er sich die ständische Ordnung scheinbar als ein Drittes, das «eine Vielheit von Gliedern des Gesellschaftskörpers» als «starkes Band zur Einheit verbindet» (Qu. a. 84). Nun ist der spätkapitalistische Neofeudalismus kein wirklicher Feudalismus, und kein noch so katholisches Regiment vermag mittelalterliche Stände zu schaffen, welche juridisch konstituierte Produktions- und Konsumtionseinheiten waren, d. h. im wesentlichen die Funktion hatten, ihren Angehörigen die Sicherheit des Einkommens zu garantieren. Was jetzt «Stand» genannt wird, ist — mit oder ohne verfassungsrechtliche Verankerung — rein konsumtiv, da der gesellschaftliche Reinertrag vom Finanzkapital fixiert ist und lediglich die Lasten auf die einzelnen «Stände» aufgeteilt werden.

Doch erweist die berufsständische Ideologie gerade vom entscheidenden Gesichtspunkt des Faschismus aus, nämlich dem der äußerlich reinen Scheidung von Wirtschaft und Politik, ihre Überlegenheit über die Theorie und Praxis Mussolinis und Hitlers von der Allgegenwart, der Totalität des Staats mit der daraus resultierenden Vermengung des öffentlich-rechtlichen und des privat-rechtlichen Bereichs. Der Katholizismus kritisiert voll Überlegenheit an seinen Konkurrenten das übermäßige Dekretieren, wie jede dilettantische Uebereilung überhaupt.

Die Enzyklika enthält nebst der Definition der Stände als gemeinsamer Berufsorganisationen der Arbeiter und Unternehmer (Qu. a. 84, 85) eine präzise Würdigung des verwandten mussolinischen Systems, an der die Abgrenzung am aufschlussreichsten ist: «der Staat setze sich an die Stelle der freien Selbstbetätigung, stift sich auf die notwendige und ausreichende Hilfsstellung und Förderung zu beschränken: sodann, die neue gewerkschaftliche und berufsständische Verfassung habe einen übermäßig bürokratischen und politischen

zwischen auch in deutscher Sprache erschienene Werk von G. A. Borgese «Goliath. The March of Fascism» besprochen (Deutsche Ausgabe: Der Marsch des Faschismus). Borgese kennt den Faschismus aus nächster Nähe, war er doch bis vor wenigen Jahren Professor in Mailand. Heute, wo nazistische Buchpropaganda den Segen über die Welt bringen will, ist eine vermehrte Propaganda für die nicht-gleichgeschaltete Literatur Pflicht jedes Demokraten. Achten Sie bei Ihren Einkäufen auf solche Werke. —ss.

Vermischtes.

Nietzsche-Pfeile.

Und nicht anders wussten sie ihren Gott zu lieben, als indem sie den Menschen ans Kreuz schlugen! —

Als Leichname gedachten sie zu leben, schwarz schlugen sie ihren Leichnam aus; auch aus ihren Reden rieche ich noch die üble Würze von Totenkammern. —

Und wer ihnen nahe lebt, der lebt schwarzen Teichen nahe, aus denen heraus die Unke ihr Lied mit süßem Tiefsinne singt. —

Bessere Lieder müssten sie mir singen, dass ich an Ihren Erlöser glauben lerne: erlöster müssten mir seine Jünger aussehen: *

Mit Dornen und himmlischen Feuerwerken muss man zu schlafen und schlafenden Sinnen reden. *

Ihre Knie beten immer an, und ihre Hände sind Lobpreisungen der Tugend, aber ihr Herz weiss nichts davon.